

Goldaper Kreisblatt.



— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pauffstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 2

Sonntag, den 5. Januar

1913

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird für den Regierungsbezirk Gumbinnen der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter wie folgt, festgesetzt:

Name des Kreises oder der Stadt	Jahresarbeitsverdienst für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Alter von							
	über 21 Jahren		16 bis 21 Jahren		14 und 15 Jahren		unter 14 Jahren	
	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
Kreis Gumbinnen ohne die Stadt Gumbinnen								
Kreis Heidekrug								
Landkreis Insterburg								
Kreis Willkallen	540	330	420	270	300	210	90	60
Kreis Ragnit								
Kreis Stallupönen								
Landkreis Tilsit								
Kreis Niederung	600	420	450	300	360	240	90	60
Kreis Angerburg ohne die Stadt Angerburg								
Kreis Darkehmen	510	300	360	210	240	150	90	60
Kreis Goldap								
Kreis Oletzko								
Stadt Angerburg	660	390	420	330	360	300	90	60
Stadt Gumbinnen	720	450	480	330	360	210	90	60
Stadtkreis Insterburg								
Stadtkreis Tilsit	750	540	570	360	450	300	90	60

Diese Festsetzungen treten an Stelle der in der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 2. August 1907 — Regierungsblatt für 1907 Seite 265 — enthaltenen Bestimmungen und werden mit dem Januar 1913 in Kraft gesetzt.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1912.
Der Vorsitzende des königlichen Oberversicherungsamts.
gez. Stockmann.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird meine landespolizeiliche Anordnung vom 5. Juli 1899 — betreffend das Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien — Amtsblatt pro 1899 S. 250 hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1912.
Der Regierungs-Präsident.
Stockmann.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes:

§ 1. Im § 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung über den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der

Apotheken vom 5. April 1910 (Amtsblatt Stüd 16) wird hinter den Worten „zu versehen“ folgender Satz eingefügt:

„Als festhaftende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängschilder.“

§ 2. Der § 8 vorgenannter Polizeiverordnung erhält folgende Fassung „Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein.“

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung ebenso wie auch gegen die im § 1 genannte Polizeiverordnung vom 5 April 1910 werden soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gumbinnen, den 30. November 1912.

Der Regierungs-Präsident
J. B. : Johansen.

Obige Polizeiverordnung wird hiermit unter Hinweis auf die im Kreisblatt 1910 Seite 153/154 abgedruckte Regierungspolizeiverordnung vom 5. April 1910 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Goldap, den 23. Dezember 1912.

Der Landrat.

Die Aufstellung der Impflisten für das Jahr

Den Herren **Amtsvorstehern** werden in den **Amtsbüros** die erforderlichen **Formulare zur Aufstellung der Impflisten** in je 2 Exemplaren durch die Post zugehen. Ich ersuche, das zu den Erstimpfungen bestimmte Formular **gleichzeitig** dem zuständigen **Standesbeamten** zur Eintragung der im Jahre 1912 geborenen Kinder und zur Ausfüllung der ersten 5 Spalten zu übersenden.

Die Herren **Standesbeamten** haben die Listen mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß sämtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912 zu _____ Geborenen nach den Eintragungen in das Geburtsregister in vorstehender Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt.

_____, den _____ten _____ 1913.

(Siegel)

Der Stadesbeamte.

Sind in einer Ortschaft keine Kinder geboren, so ist die Bescheinigung entsprechend zu ändern. Demnächst haben die Herren **Amtsvorsteher** die ihnen von den Herren **Standesbeamten** zurückgereichten Impflisten den betreffenden Herren **Guts- bzw. Gemeindevorstehern** mit dem Auftrage zu übergeben:

1. Alle in ihrem Ort seit Aufnahme der letzten Impflisten neu zugezogenen, noch nicht geimpften,
2. alle nach der Impfliste des Vorjahres ungeimpft geblieben, bzw. ohne Erfolg geimpften Kinder zuzusetzen, wobei Kolonne 6 der Liste auszufüllen ist.

Dagegen sind die aus dem Ort verzogenen oder bereits verstorbenen Kinder zu streichen und ein darauf bezüglicher Vermerk in Kolonne 26 zu machen. Die Liste ist dabei mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß sämtliche in _____ neu zugezogenen nicht geimpften, sowie alle aus früheren Jahren ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Kinder in vorstehender Liste aufgeführt sind, bescheinigt.

_____, den _____ten _____ 1913.

(Siegel)

Der Gemeinde-, Gutsvorsteher.

Die so berichtigte Liste ist von den Herren **Amtsvorstehern** zu prüfen und nach Abstellung etwaiger Mängel das Duplikat anzufertigen, welches den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** zur Aufbewahrung und zum Gebrauch bei der diesjährigen Impfung einzusenden ist. Das Unikat ist mir einzureichen.

Die beiden, für die Schule bestimmten Exemplare sind von den Herren **Amtsvorstehern** den ersten Lehrern der betreffenden Schulen zu übergeben, welche alle diejenigen Schüler, welche im Jahre 1913 das 12. Lebensjahr vollenden oder nach Kolonne 17 der vorjährigen Impfliste ohne Erfolg geimpft sind, darin aufzuführen haben. **Die Abkürzung der Vornamen hat zu unterbleiben.** Die Herren Lehrer haben sodann die Listen auf der letzten Seite folgendermaßen zu bescheinigen:

Daß in vorstehender Liste sowohl diejenigen Kinder, die im Laufe des Jahres 1913 das 12. Lebensjahr erreichen, sowie diejenigen, welche daselbe überschritten haben, im vorhergehenden Jahre aber ohne Erfolg wiedergeimpft, richtig aufgeführt sind, bescheinigt.

_____, den _____ten _____ 1913.

Der Lehrer.

Von den aufgestellten Impflisten ist das Unikat dem Herrn Amtsvorsteher zurückzuerreichen, welcher dasselbe nach Prüfung mir bis 1. März 1913 vorzulegen hat, während das Duplikat von den Herren Lehrern zum Gebrauch bei der diesjährigen Impfung zurückzubehalten ist.

Die **Stadt-Polizei-Verwaltung** hat in derselben Weise zu verfahren.

Ich erwarte, daß bei Aufstellung, Führung und Aufbewahrung der Impflisten die Bestimmungen des Impfregulativs vom 15. März 1875 (Extra-Beilage zum Amtsblatt, Stüd 21 pro 1875) auf das strengste beachtet werden.

Bis zum 1. März 1913 sind mir sämtliche nach obiger Verfügung aufgestellten Impflisten einzureichen.

Die **Gemeinde- resp. Gutsvorstände** veranlasse ich, diese Kreisblattverfügung den Herrn Lehrern baldigst zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Goldap, den 2. Januar 1913.

Der Landrat.

Der Lehrer Adam Rieragga ist von Schulaufsichtswegen vom 1. Januar 1913 ab zum Mitgliede des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Kubillen ernannt worden.

Goldap, den 29. Dezember 1912.

Der Landrat.

Die Waisenräte und Stellvertreter für den Stadtbezirk Goldap sind auf eine weitere Wahlperiode bis Ende Dezember 1918 wiedergewählt worden.

Für den Nordbezirk:

Superintendent Buchholz, Stellvertreter: Kaufmann Engelhardt

Für den Südbezirk:

Prediger Kroll, Stellvertreter: Kaufmann Krumm

Für den Südbezirk:

Pfarrer Fischer, Stellvertreter: Kaufmann Krieger

Für den Westbezirk:

Grundbesitzer Fraas, Stellvertreter: Rentier Ferdinand Ruß.

Goldap, den 2. Januar 1913.
Der Landrat.

Die Druze unter den Gesütpferden des Gesütvorwerkes Kaspalin Kreises Stallpönen ist erloschen.

Goldap, den 3. Januar 1913
Der Landrat.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gehört der „Kreis Memel“ jetzt zum Amtsbezirk des Dänischen Konsulats in Memel. Der Amtsbezirk dieses Konsulats umfaßt also nunmehr „den Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreis Memel des Regierungsbezirks Königsberg“ und der des Dänischen Konsulats in Königsberg „die Regierungsbezirke Königsberg (mit Ausnahme des Kreises Memel) und Allenstein.“

Goldap, den 2. Januar 1913.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. Dezember 1903 bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden — Stadtverwaltungen, Amtsvorsteher — einmal im Jahre festzustellen haben, welche von den in ihrem Bezirke wohnhaften, seit dem 1. Oktober 1882 bestraften Personen verstorben sind und der Staatsanwaltschaft entweder

A. Fehlanzeige zu erstatten
oder

B. eine Nachweisung einzureichen, welche über jeden der gedachten Verstorbenen nachstehende Angaben enthält:

- a. Vor- und Familiennamen, bei Frauen auch **Geburtsnamen**
- b. Vor- und Familiennamen der Eltern,
- c. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
- d. Geburtsort mit Angabe des Kreises,
- e. Sterbetag,
- f. die letzte Bestrafung.

In den Anzeigen A. und B. bitte ich **wiederholt** den **Namen** des Kreises, in dem das Amt liegt, sowie den **Namen** des **Amtsbezirks** anzugeben.

Die jetzt für das Jahr 1912 fälligen Anzeigen A. und B. sind bis zum **1. März 1913** zu erstatten.
Insterburg, den 1. Januar 1913.
Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Teil.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Wag Dargel in Gützkow** wird heute am 31. Dezember 1912, nachmittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Ernst Stelle** in Goldap wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1913 bei dem Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung
den 28. Januar 1913, vormittags 11 Uhr
allgemeiner Prüfungstermin
den 4. Februar 1913, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. Januar 1913.

Königliches Amtsgericht in Goldap.

(763)

Preßstroh

(Zutter- und Strenstroh)

Häcksel

verkaufen waggonweise

Ewald Tappert & Co.

Berlin-Zehlendorf.

(756)

Baugewerkschule.

Staatliche Berechtigung. Programm frei.
Neustadt in Mecklenburg.

Strickmaschinen

mit Mark 30 — 50 Anzahlung Illustr. Katalog gratis.
B. Kirsch, Braunschweig.

Kopfläuse mit **Brut** tötet sicher
„Zuckerol“ à Fl. 50 Pf. bei
H. Lettenborn's Drogerie.

Oberförsterei Hentwalde

Im nächsten Quartal finden folgende

Holzverkaufstermine

statt.

Am 21. Januar in Bodschingken,
 Am 11. Februar in Budzischen,
 Am 4 März in Bodschingken,
 Am 18. März in Budzischen.

Der Oberförster.

62)

Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben wo der Weber'sche transp. Haus-Backofen seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Hausbacköfen welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teurer sind noch nicht kennt, der lass sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischräucher** (statt Rauchkammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

Anton Weber, Kunersdorf bei Frankfurt a. d. Oder.

35 00 Stück im Gebrauch. — Tüchtige Vertreter gesucht.

Tolles Zahnweh

befähigt sofort **Wagnott's Zahnwarte** (20% Carvacol) à Flasche 50 Pf. bei **R. Lettenbora**.

(788)

57. Zuchtvieh-Ausstellung und Auktion

der

Ostpreussischen Holländer Herdbuch-Gesellschaft

am 17. Januar 1913 in Insterburg in den Räumen des alten Landgestüts.

Zur Auktion kommen ca. 135 Bullen.

Beginn der Versteigerung:

Freitag, den 17. Januar vorm. 11 Uhr.

Kataloge sind vom 4. Januar 1913 ab von der Geschäftsstelle Königsberg i. Pr., Beethovenstrasse 24-26 zu beziehen.



Geflügel- und Obstbauzucht
 Preis 60 Pf. pro Vierteljahr
 Probenummern kostenlos
 von der Expedition zu
 Königsberg i. Pr., Traub. Pulverstr. 20

Fahnen Reinecke
 Vereinsbedarf, Hannover G. 15.
Abzeichen.
 Kataloge u. Muster auf Wunsch



Schlachtpferde und Fohlen

kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote.
G. Biedt Königsberg i. Pr., Litauer Wallstr. 11. Tel. 3556.